

ERRICHTUNGSAKTE EINER STIFTUNG

(Notwendigkeit einer beglaubigten Urkunde oder einer letztwilligen Verfügung)

Vom

Sind erschienen:

1. **Herr**, geboren am, heimatberechtigt in, wohnhaft in ;
2. **Herr**, geboren am, heimatberechtigt in, wohnhaft in ;
3. **Herr**... .., geboren am, heimatberechtigt in, wohnhaft in ;

Die Erscheinenden ersuchen den unterzeichneten Notar, die folgende Urkunde zu beglaubigen:

I. ERRICHTUNG EINER STIFTUNG

Unter dem Namen wird eine Stiftung im Sinn der Art. 80 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs (ZGB) errichtet, die ihren Sitz in Sitten hat und zum Zweck hat, und Mittel bei natürlichen und juristischen Personen zu suchen und zu beschaffen und diese Beträge in erster Linie für die Tätigkeiten der Stiftung zu verwenden.

Die Stiftung verfügt über Statuten, deren Text im Folgenden wiedergegeben wird:

Artikel 1: NAME

Unter dem Namen wird eine Stiftung errichtet (hiernach: die Stiftung), die in diesen Statuten und in den Artikeln 80 ff. ZGB geregelt wird.

Artikel 2: SITZ

Die Stiftung hat ihren Sitz in Sitten.

(Es ist zulässig einen wandernden Sitz zu bezeichnen, der vom Wohnsitz einer natürlichen Person oder dem Sitz einer anderen juristischen Person bestimmt wird.)

Soll dieser Sitz geändert werden, so muss der Stiftungsrat einen Entscheid treffen, der von der Aufsichtsbehörde genehmigt werden muss.

Artikel 3: DAUER

Die Stiftung wird für eine unbestimmte Dauer errichtet.

Artikel 4: AUFSICHTSBEHÖRDE

Gemäss dem Gesetz wird die Stiftung der Aufsicht des Gemeinwesens, das aufgrund ihres Zwecks zuständig ist, unterstellt, nämlich dem Verwaltungs- und Rechtsdienst des Departements für Sicherheit, Sozialwesen und Integration des Staates Wallis; dessen Genehmigung bleibt in allen vom Gesetz vorgesehenen Fällen vorbehalten.

Artikel 5: HANDELSREGISTER

Die Stiftung wird im Handelsregister eingetragen.

Artikel 6: ZWECK DER STIFTUNG

Die Stiftung hat zum Zweck,, und Mittel bei natürlichen und juristischen Personen zu suchen und zu beschaffen und diese Beträge in erster Linie für ihre Tätigkeiten zu verwenden.

Entsprechend Art. 86a ZGB behalten sich die Stifter das Recht vor, den Zweck der Stiftung nach Ablauf einer Frist von 10 Jahren gemeinsam ändern zu lassen. Dieses Recht kann weder abtreten noch den Erben übertragen werden.

Artikel 7: DOTATIONSKAPITAL

Die Stifter statten die Stiftung mit einem Kapital von CHF (... .. Tausend Franken: Mindestanfangsfinanzierung) aus; diese Finanzierung kann jederzeit namentlich durch die Mittel der Stiftung erhöht werden.

Artikel 8: EINNAHMEQUELLEN

Die Einnahmequellen der Stiftung setzen sich zusammen aus:

- a) dem Dotationskapital;
- b) dem Ertrag aus dem Stiftungsvermögen;
- c) den Spenden und Vermächtnissen;
- d) allen individuellen oder kollektiven Beiträgen;
- e) den Subventionen der Gemeinwesen;
- f) allen weiteren Mitteln, die der Stiftungsrat als angemessen beurteilen könnte.

Die Güter der Stiftung werden vom Stiftungsrat nach den geltenden Grundsätzen der sauberen Geschäftsführung angelegt.

Artikel 9: STIFTUNGSRAT

Das einzige Organ der Stiftung ist der Stiftungsrat.

Dem Stiftungsrat gehören Mitglieder an (mindestens 2), die für 3 Jahre ernannt werden und sofort wiederwählbar sind. Der erste Stiftungsrat wird nach der Errichtungsakte gebildet. Er wählt seine Mitglieder und bestätigt sie später.

Der Stiftungsrat organisiert sich selber.

Artikel 10: KOMPETENZEN

Der Stiftungsrat kann alle nützlichen Massnahmen treffen, damit er seine Ziele im Rahmen des Gesetzes und der Statuten erfüllen kann. Er verwaltet die Stiftung und genehmigt den Voranschlag und die Rechnung. Er vertritt die Stiftung gegenüber Dritten, bezeichnet zwei Mitglieder, die ihn gültig verpflichten und entscheidet über die Art der Unterschrift.

Der Stiftungsrat tritt so oft als nötig zusammen. Er trifft seine Entscheide mit der absoluten Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten. Jeder Antrag, über den alle Mitglieder des Stiftungsrats schriftlich entschieden haben, ist einem Entscheid, der in der Sitzung des Rats gefällt wurde, gleichwertig.

Es wird ein Protokoll der Entscheide des Stiftungsrats geführt. Es wird vom Präsidenten und vom Sekretär unterzeichnet.

Artikel 11: KONTROLLE

Der Stiftungsrat bezeichnet eine Revisionsstelle, die jedes Jahr die Geschäftsführung, die Rechnung und die Anlagen der Stiftung prüft. Sie verfasst zuhanden des Stiftungsrats und der Aufsichtsbehörde einen schriftlichen Bericht über seine Beobachtungen und Feststellungen.

Die Aufsichtsbehörde kann auf schriftliches Gesuch unter den Voraussetzungen, die der Bundesrat in der Verordnung über die Revisionsstelle von Stiftungen vom 24. August 2005 festgelegt hat, eine Dispens erteilen; die Voraussetzungen lauten:

- a) Die Bilanzsumme der Stiftung ist in zwei aufeinander folgenden Geschäftsjahren kleiner als CHF 200 000.-.
- b) Die Stiftung ruft nicht öffentlich zu Spenden oder sonstigen Zuwendungen auf.
- c) Die Revision ist für eine zuverlässige Beurteilung der Vermögens- und Ertragslage der Stiftung nicht notwendig.

Die Revisionsstelle muss im Handelsregister eingetragen sein.

Artikel 12: RECHNUNG

Das Rechnungsjahr der Stiftung erstreckt sich über ein Jahr. Es beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

Der Stiftungsrat macht der Aufsichtsbehörde einen Bericht über die Rechnung.

Artikel 13: STATUTENÄNDERUNGEN

Der Stiftungsrat oder die Stifter können die Aufsichtsbehörde ersuchen, dass sie die Änderung oder die Ergänzung dieser Statuten genehmigt.

Die Aufsichtsbehörde muss bei der Änderung der Organisation und des Zwecks der Stiftung die Art. 85, 86 und 86a ZGB beachten. Falls Statutenänderungen weder die Organisation noch den Zweck der Stiftung betreffen, kann der Stiftungsrat die Änderungen selber vornehmen, sie bedürfen aber der Genehmigung der Aufsichtsbehörde im Sinn von Art. 86b ZGB.

Artikel 14: AUFLÖSUNG

Die Stiftung wird in den gesetzlich vorgesehenen Fällen aufgelöst. Das Eintreten dieser Fälle wird vom Stiftungsrat festgestellt und den zuständigen Behörden bekannt gegeben. Das Handelsregister wird ebenfalls informiert.

Wird die Stiftung aufgelöst, so darf das Stiftungsvermögen auf keinen Fall den Stiftern zurückgegeben oder auf irgendeine Weise ganz oder teilweise zu ihren Gunsten verwendet werden. Es muss vollständig einem ähnlichen Zweck, der von der Behörde genehmigt wurde, gewidmet werden.

Ausserdem darf ohne ausdrückliche Einwilligung der Aufsichtsbehörde, die aufgrund eines schriftlichen Berichts entscheidet, keine Liquidationsmassnahme ergriffen werden.

II. STATUTARISCHE ERNENNUNGEN

A. STIFTUNGSRAT

Folgende Personen werden zu Mitgliedern des Stiftungsrats ernannt:

- a) Herr, von, wohnhaft in ;
- b) Herr, von, wohnhaft in ;
- c) Herr, von, wohnhaft in ;
- d) Herr, von, wohnhaft in

Die Erscheinenden nehmen die Ernennung sofort an.

B. REVISIONSSTELLE

Gemäss Art. 11 der Statuten erteilt der Stiftungsrat Herrn, von, wohnhaft in einen Auftrag als Mitglieder der Revisionsstelle.

Mit Schreiben vom, das der Urschrift beiliegt, hat dieser sein Mandat angenommen.

III. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Der Entwurf der Statuten der Stiftung wurde der Aufsichtsbehörde unterbreitet.

Die Dotation in der Höhe von CHF (... .. Tausend Franken) wird durch einen Bankauszug der Walliser Kantonalbank bestätigt; eine beglaubigte Kopie liegt der Urschrift bei.

IV. IDENTITÄT/ZIVILSTAND

Die Identität und der Zivilstand der Erscheinenden wurden nach den gesetzlichen Anforderungen geprüft.

SO BEURKUNDET

Die Akte wurde in der Praxis des Notars in Sitten ausgefertigt.

Sie wird vom Notar den Erscheinenden vorgelesen; diese erklären nach der Lesung, dass sie den Inhalt gutheissen und bestätigen, weil sie ihren Willen wiedergibt. Die Urschrift, die auf drei Blättern, d. h. insgesamt fünf gebräuchlichen Seiten, niedergeschrieben sind, wird anschliessend von den Erscheinenden und dem Notar gesetzesgemäss unterzeichnet im Jahr, im Monat und am Tag, die oben angegeben sind.

An dieser Stelle wird bezeugt, dass die Lesung und die Unterzeichnung dieser Akte ohne Unterbruch in Anwesenheit der Erscheinenden stattfanden.

ABSCHRIFTEN

Abschriften, die am gemacht wurden und bestimmt sind für:

- eine Abschrift für die Stiftung;
- eine Abschrift für das Handelsregister;
- eine Abschrift für das Departement für Sicherheit, Sozialwesen und Integration, Verwaltungs- und Rechtsdienst.

Dieses Modell wird kostenlos zur Verfügung gestellt. Es kann je nach Benutzer und allfälligen Gesetzesänderungen nach der Niederschrift angepasst werden. Der Autor lehnt jegliche Haftung ab.

2. Dezember 2011/DLW/nnr